

Rainer Schmid, Nagold

## Sachverhaltsdarstellung

### Familiennachzug in Baden-Württemberg

Der türkische Staatsangehörige H. T. studierte seit 1970 in Stuttgart und legte Ende 1981 seine Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen ab. In dieser Zeit lernte er die türkische Staatsangehörige H. F. kennen, die sich schon seit 1964 in der Bundesrepublik aufhält und zwar bei ihren Eltern. Sie kam in die Bundesrepublik im Alter von fünf Jahren, besuchte hier die Schule bis zum Abitur und weist eine abgeschlossene Berufsausbildung vor. Sie besitzt die Aufenthaltsberechtigung und lebt in einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz.

Seit August 1983 sind Herr T. und Frau F. verlobt. Dies ist aktenkundig. Herr T. leistete von April 1982 bis Juli 1983 seinen Wehrdienst in der Türkei ab und erhielt unter Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung der Universität Stuttgart die Aufenthaltserlaubnis in Form eines Sichtvermerks. Die zuständige Ausländerbehörde gab ihre Zustimmung. Schon zum damaligen Zeitpunkt hatte Herr T., um die Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, darauf hingewiesen, daß er unter anderem auch von der Unterstützung seiner Verlobten leben werde. Die beantragte Aufenthaltserlaubnis wurde dann von der Ausländerbehörde abgelehnt mit dem Argument, der Antragsteller habe die Behörde getäuscht, da er sein Studium schon abgeschlossen habe und nun ein Zweitstudium begonnen werden solle.

Kurze Zeit später heirateten die Eheleute, und zwar am 22. Juni 1984. Der Bescheid der Ausländerbehörde erging am 7. Juni 1984. Die Verheiratung konnte im sich anschließenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart berücksichtigt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis selbst lehnte die Behörde nun auch mit dem Argument ab, daß die Ehe noch keine drei Jahre besteht und deshalb nach dem Erlaß in Baden-Württemberg die Wartezeit nicht erfüllt ist. Diese Regelung gilt nur noch in Bayern und soll nach dem erklärten Ziel des Erlaßgebers verhindern, daß sich türkische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Ehegatten in der Türkei aussuchen, um diese nachziehen zu lassen. In einer Grundsatzentscheidung wurde diese Zielsetzung des Erlaßgebers vom Bundesverwaltungsgericht am 18. September 1984 gebilligt. Dagegen laufen derzeit Verfassungsbeschwerden.

Herr T. legte gegen die ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Das Verwaltungsgericht entschied auch positiv, und zwar im Juli 1984. Es führt aus, es bestünden ernstliche Zweifel daran, ob die Ausländerbehörde die Verlängerung zurecht abgelehnt habe. Im einzelnen legt das Gericht dar, daß die Durchsetzung der dreijährigen Ehebestandszeit vorwiegend zu einer Trennung der Familie und damit zu ihrer Gefährdung führen dürfte. Die Ausländerbehörde gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und legte Beschwerde ein, der dann auch Ende Oktober 1984 beim VGH Erfolg beschieden war. Dieser stützt sich auf die relativ unwichtige Bescheinigung der Universität Stuttgart und führt dann bei der Abwägung folgendes aus:

"Trotz ihres zwanzigjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet durfte der Ehefrau des Antragstellers, die - wie anzunehmen ist - hier in einer türkischen Familie aufgewachsen ist und die türkische Sprache beherrscht, die Rückkehr in die Türkei zumutbar sein, auch wenn sie seit 1977 im Erwerbsleben steht. Bei ihrem Alter ist davon auszugehen, daß sie sich ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten in die Verhältnisse der Türkei eingewöhnen kann. Hinzu kommt, daß ihr und dem Antragsteller das Wartefristerfordernis bei der Eheschließung bekannt gewesen sein muß. Entscheidend für die negative Prognose der Erfolgsaussichten seines Begehrens ist, daß gegen den Aufenthalt des Antragstellers nicht nur die einwanderungspolitischen Interessen sprechen, sondern auch die oben erwähnten entwicklungspolitischen und ordnungspolitischen Interessen."

Gegen diese Entscheidung des VGH, die mit einem Rechtsmittel nicht weiter anzugreifen ist, wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Der Berichterstatter des Bundesverfassungsgerichts versuchte, den Oberbürgermeister der Stadt Horb als zuständige Ausländerbehörde zu veranlassen, von Abschiebungsmaßnahmen abzusehen. Auf Weisung des Innenministeriums teilte die Stadt Horb jedoch am 20. März 1985 mit, daß der Antragsteller zum 10. April 1985 ausreisen müsse. Daraufhin erließ das Bundesverfassungsgericht am 3. April 1985 eine einstweilige Anordnung und verpflichtete die Ausländerbehörde, mit dem Vollzug der Ausreisepflicht bis zur Entscheidung abzuwarten. Aus formalen Gründen war diese Entscheidung nach § 32 Abs. 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz auf einen Monat Wirksamkeit begrenzt. Daraufhin erfolgte erneut ein Anschreiben des Berichterstatters an den Oberbürgermeister der Stadt Horb. Aufgrund dieser nochmaligen Intervention sah sich die Ausländerbehörde dann in der Lage mitzuteilen, daß von der Abschiebung des Antragstellers abgesehen wird, bis über die Verfassungsbeschwerde endgültig entschieden ist.

Derzeit ist noch nicht absehbar, bis zu welchem Zeitpunkt das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entscheidet.